

Belastungen bis dahin nicht erfolgt ist, ist der Staat berechtigt, einen entsprechenden Kapitalsbetrag bis zur Beseitigung der Belastung zinslos einzubehalten.

Die restlichen 10 Millionen Mark werden in zwei Raten von je 5 Millionen Mark am 30. Juni 1918 und am 30. Juni 1919 bezahlt. Doch kann der Staat den Betrag von 10 Millionen Mark auch früher in ungetrennter Summe oder in Raten von einer oder mehreren Millionen Mark jederzeit an die E. L. G. abführen.

Die jeweiligen Restbeträge werden vom Tage der Auflassung bis zum Zahlungstage mit fünf vom Hundert jährlich verzinst. Die Zinsen werden je am 31. Dezember und 30. Juni nachträglich gezahlt.

§ 8.

Die durch den Abschluß und Vollzug dieses Vertrages entstehenden Kosten werden in folgender Weise getragen:

Die zur sächsischen Staatskasse fließenden Gebühren und Stempelposten werden vom Staate allein übernommen.

Alle sonstigen Stempelposten, einschließlich der reichsgesetzlichen Warenumsatzsteuer, sowie die ortsgesetzlichen Besitzwechselabgaben werden vom Staate und der E. L. G. je zur Hälfte getragen.

Die etwa erwachsende Wertzuwachssteuer fällt der E. L. G. allein zur Last.

Anlage D.

Zwischen

dem Staatsfiskus im Königreiche Sachsen,
nachstehend Staat genannt,
vertreten durch das Finanzministerium,

einerseits

und der

E. L. G. — Oesterreichische Elektrizitätswerke G. m. b. H. in Eger
(nachstehend De. G. genannt),

andererseits

ist folgender

Vertrag

geschlossen worden:

§ 1.

Der Staat liefert der De. G. für ihr ostböhmisches Versorgungsgebiet elektrische Energie in Form von Drehstrom (mit 50 Perioden) in den jeweils erforderlichen Mengen zu jeder Tages- und Nachtzeit.

§ 2.

Die Lieferung ist zunächst auf eine Höchstleistung von 5000 kW beschränkt. Diese Höchstleistung steigt jährlich um 1000 kW, bis sie den überhaupt zulässigen Höchstbetrag von 8000 kW erreicht. Die De. G. hat jedoch nur dann Anspruch auf die Mehrleistung von 1000 kW, wenn sie den Staat von dem Mehrbedarf mindestens 3 Monate vorher in Kenntnis setzt.